

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 2

Rubrik: Fragen im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Stets Frostschutzmittel dem Wasser zufügen, nie umgekehrt. Abkühlen lassen.
3. Wasserfüllung nur durchführen, wenn an Ort und Stelle Luftkompressor zur Verfügung steht.
4. Nicht vergessen, nach dem Füllen oder dem Entleeren auf 2,5 atü aufzupumpen und erst dann auf den vorgeschriebenen Betriebsdruck anzusenken. (Wulstsitz!)

Fragen im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Im Zusammenhang mit der Installation eines elektrischen roten Schlüsslichtes an einem Viehtransportwagen, wurde ein Landwirt vor die Frage gestellt, ob er Bosch- oder Scintilla-Steckdosen und -Stecker wünsche. Der normgläubige Landwirt äusserte seine Interesselosigkeit gegenüber Marken, musste sich aber dahin belehren lassen, dass ein Bosch-Stecker nicht zu einer Scintilla-Stromabnehmerdose passe und umgekehrt. Da es vielfach vorkommt, dass Viehtransportwagen und andere Anhänger unter Landwirten aushilfsweise ausgetauscht werden, scheint uns die Normung der Stecker und Stromabnehmerdosen zu landw. Motorfahrzeugen nicht belanglos. Die Firma Scintilla, die wir in dieser Angelegenheit um ihre Meinung befragten, teilt uns folgendes mit:

Antwort der Firma Scintilla: «Die Anhänger-Stecker unserer Fabrikation sind tatsächlich nicht gegen diejenigen der Konstruktion Bosch auszuwechseln. Wir sind uns bewusst, dass es sich hier um einen wesentlichen Nachteil handelt. Sie dürfen jedoch nicht vergessen, dass unsere Anhänger-Stecker zu einer Zeit konstruiert wurden, in der diesbezüglich noch keine Normalisierung bestand.»

Anmerkung der Redaktion: Il n'est jamais trop tard pour bien faire. Zu Deutsch: Zum Recht- oder Bessermachen ist es nie zu spät. Auf alle Fälle drängt sich auch auf diesem Gebiet eine Normung dringend auf. Vielleicht könnten die Gesetzesvorschriften nachhelfen, wenn schon alles reglementiert werden soll.

Die Breite der Traktoranhänge- oder -aufbaumaschinen

wird im Verlaufe der kommenden Monate sowohl den Landwirten wie auch der Polizei noch einiges Kopfzerbrechen verursachen. Bekanntlich ist im Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 die Breite der landw. Anhänger (eine angehängte, auf Rädern rollende Maschine wird bekanntlich als An-

hänger angesehen) auf 2,50 m beschränkt. Ist eine Maschine am landw. Motorfahrzeug aufgesattelt (aufgebaut), so wird sie als Bestandteil dieses Motorfahrzeuges angesehen. Die Breite der Motorfahrzeuge ist generell gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (vom 19. Dezember 1958) auf 2,30 m (resp. 2,50 m für bestimmte Strassen) festgelegt. Gemäss Art. 34 und 36 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 werden Anhänger (auch gezogene Maschinen), die breiter sind als 2,50 m und Motorfahrzeuge die (mit aufgesattelter Maschine), breiter sind als 2,50 m als Ausnahmefahrzeuge angesehen und bedürfen zum Befahren der öffentlichen Strasse einer Sonderbewilligung. Es bleibt den Landwirten, die zu breite Maschinen besitzen (z. B. Sämaschine, Vielfachgerät) somit nichts anderes übrig, als beim kant. Strassenverkehrsamt eine Sonderbewilligung zu verlangen. In Zukunft wird die Industrie den genannten Vorschriften dadurch Rechnung tragen müssen, dass sie zerlegbare Maschinen baut oder dann eine Transportstellung in Längsrichtung vorsieht. Möglicherweise werden für die bereits vorhandenen (zu breiten) Maschinen Transportschemel entwickelt, die gestattet, die Maschine in Längsstellung zu transportieren.

Schnell-Mist-Zettmaschine Bachmann

macht sich schon im ganzen Land bekannt



Die mehrhundertfach bewährte
streut auch bei Schnee und Eis den Mist
fein und breit bis 10 m.

In- und Ausland-Patente.

Konstruktionen Bachmann sind längst
bekannt durch Motoregge **HAKO**

Walter Bachmann, Maschinenbau
Sammelsgreut b. Gachnang, Stat. Elgg
Telefon (052) 4 72 75

Mist-Schleuder

